



Ihr Finanzamt informiert

Merkblatt für Grenzgänger in die Schweiz

Grenzgänger in die Schweiz sind mit ihrem Arbeitslohn grundsätzlich im Inland steuerpflichtig. Die Schweiz ist berechtigt, eine Quellensteuer von 4,5 v.H. einzubehalten. Um einen höheren Steuerabzug in der Schweiz zu vermeiden, benötigen Sie eine vom Finanzamt ausgestellte [Ansässigkeitsbescheinigung](#), die in der Regel jedes Jahr automatisch verlängert wird.

Wissenswertes über den Ablauf des Besteuerungsverfahrens:

1. Beginn der Grenzgängertätigkeit

Am Anfang Ihrer Grenzgängertätigkeit erhalten Sie einen [Fragebogen](#). Bitte beantworten Sie die Fragen vollständig und genau, denn sie sind wichtige Voraussetzungen für eine rasche Bearbeitung und zutreffende steuerliche Behandlung.

Nach Abgabe des Fragebogens wird Ihnen eine Steuernummer zugeteilt.

Auf die voraussichtliche Jahressteuer werden vierteljährlich (10.03., 10.06., 10.09. und 10.12.) Vorauszahlungen erhoben (§ 37 Einkommensteuergesetz), soweit die inländische Steuer höher als die abgezogene Quellensteuer mit 4,5 v.H. ist.

Über die zu entrichtenden Vorauszahlungen erhalten Sie einen Vorauszahlungsbescheid.

Das [Lastschriftinzugsverfahren](#) im Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt hat sich ausgesprochen bewährt und wird Ihnen empfohlen.

2. Abgabe der Einkommensteuererklärung

Der Grenzgänger hat jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für Ihren Schweizer Arbeitslohn verwenden Sie bitte die Anlage N-Gre für das entsprechende Jahr ([Anlage N-Gre-2017](#), [Anlage N-Gre 2016](#), [Anlage N-Gre 2015](#), [Anlage N-Gre 2014](#)).

Nutzen Sie die Möglichkeit, die Steuererklärung per ELSTER abzugeben, die Anlage N-Gre ist hier ebenfalls verfügbar.

Die Steuererklärungen sind grundsätzlich bis zum 31. Mai auszufüllen und abzugeben (z.B. für 2017 bis zum 31.05.2018). Bei einer elektronischen Übermittlung der Erklärung per ELSTER (oder anderer Programme, die das ELSTER-Modul enthalten) verlängert sich die Frist zur Abgabe grundsätzlich bis zum 31. Juli.

Werden Einkommensteuererklärungen nicht innerhalb der vorgesehenen Abgabefrist beim Finanzamt abgegeben, erfolgen Mahnungen und danach ggf. Zwangsmaßnahmen und/oder die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann nach § 152 der Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

3. Jährliche Steuerfestsetzung (Veranlagung)

Hinsichtlich der Nachweis- und Mitwirkungspflichten ist zu beachten, dass bei Auslandsverhalten erweiterte Mitwirkungspflichten bestehen (§ 90 Abs. 2 der Abgabenordnung). Benötigte Unterlagen und Angaben sind daher bereits vollständig mit der Steuererklärung einzureichen. Folgende Unterlagen sind u.a. zwingend der Erklärung beizufügen:

- Lohnausweis einschließlich Zusatz- oder Ergänzungsblätter im Original,
- Nachweis des Arbeitgeberbeitrags zur Krankentaggeld(Salärausfall)versicherung,
- Vorsorgeausweis der Pensionskasse, aus dem ersichtlich ist, wie hoch der Arbeitnehmeranteil ins Obligatorium und Überobligatorium ist und wie hoch der Arbeitgeberbeitrag ins Obligatorium und Überobligatorium ist,
- Bescheinigung über die Beiträge zur Krankenversicherung, sofern Sie in der Schweiz krankenversichert sind,
- im Fall der Beendigung der Grenzgängertätigkeit die Austrittsabrechnung der Pensionskasse und ein Nachweis über den Verbleib der Freizügigkeitsleistung.

Nach dem Abschluss der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung wird die Jahressteuer mit Steuerbescheid festgesetzt. Sofern notwendig, werden auch die Einkommensteuervorauszahlungen für die folgenden Kalenderjahre angepasst.

Auf die Jahressteuer werden die geleisteten Vorauszahlungen und die in der Schweiz erhobene Quellensteuer bis zu 4,5 v.H. angerechnet.

4. Veränderungen während der Grenzgängertätigkeit

Alle Veränderungen, wie z.B. des Einkommens, des Familienstandes, der Anschrift, der Bankverbindung etc., müssen Sie dem Finanzamt unaufgefordert mitteilen.

Es ist wichtig, dass Sie derartige Änderungen umgehend dem Finanzamt mitteilen. Sie vermeiden dadurch „unliebsame“ Nachzahlungen oder ersparen sich zu hohe Vorauszahlungen.

Falls Sie Ihre Grenzgängertätigkeit wieder beenden, sollten Sie ebenfalls umgehend das Finanzamt schriftlich benachrichtigen. Künftige Vorauszahlungen können dann rechtzeitig aufgehoben bzw. reduziert werden.

5. Umrechnungskurse

Der bei der Einkommensteuerveranlagung von Grenzgänger in die Schweiz maßgebende Umrechnungskurs beträgt (bezogen auf 100 CHF):

89,50 € für 2017
91,50 € für 2016
93,50 € für 2015
82,00 € für 2014

Wegen spezieller Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater oder Ihren zuständigen Bearbeiter im Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt